

Willkommen im Leben! Babybegrüßung im Kreis Düren



Hier erhalten Sie alle Informationen unserer Website zum Herunterunterladen und Absichern als PDF-Dokument.

 facebook.com/kreisdueren

 twitter.com/kreisdueren

Grußwort des Landrates

Liebe Eltern,

zur Geburt Ihres Kindes möchte ich Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche aussprechen.

Mit Ihrem kleinen Sprössling beginnt eine neue, ereignisreiche Lebensphase mit interessanten und herausfordernden Themen. Der Kreis Düren möchte alle Eltern in dieser Phase unterstützen und ermöglicht ihnen mit der Website "Willkommen im Leben" schnell und unkompliziert das Informationssystem des Kreises Düren zu nutzen.

"Willkommen im Leben" ist eine von zahlreichen Aktionen der Initiative "Familie im Kreis Düren - Eine runde Sache!", die im Mai 2008 gegründet wurde und sich der bundesweiten Initiative "Lokale Bündnisse für Familie" anschließt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie viel Freude mit dieser neuen, modernen digitalen Form der Information und hoffe, Ihnen damit in Ihrem Alltag eine Unterstützung bieten zu können.

Herzlichst,
Ihr Landrat

Inhaltsverzeichnis

GRÜßWORT DES LANDRATES	2
DER BABY-BEGRÜßUNGSDIENST "WILLKOMMEN IM LEBEN"	4
DURCH DEN BEHÖRDENDSCHUNDEL	5
ANMELDUNG IHRES KINDES NACH DER GEBURT	5
HEBAMMENBETREUUNG VOR UND NACH DER GEBURT	5
FRÜHE HILFE	5
MUTTERSCHUTZ	6
KÜNDIGUNGSSCHUTZ	6
ELTERNZEIT	7
SCHULPFLICHTBEFREIUNG VON MÜTTERN	7
ANMELDUNG DES KINDES BEI DER KRANKENKASSE	7
KINDERFREIBETRAG	8
VATERSCHAFTSANERKENNUNG	8
SORGERECHT	8
HILFE FÜR ZUWANDERER/ZUWANDERINNEN UND FLÜCHTLINGE	9
WIRTSCHAFTLICHE HILFEN	10
KINDERGELD	10
KINDERZUSCHLAG	10
ELTERNGELD – WER IST ANSPRUCHSBERECHTIGT?	11
BASISELTERNGELD	11
ELTERNGELDPLUS	11
PARTNERSCHAFTSBONUS	12
GESCHWISTERBONUS	12
BEANTRAGUNG DES ELTERNGELDES	12
BETREUUNGSGELD	12
ARBEITSLOSENGELD I	12
ARBEITSLOSENGELD II, SOZIALGELD NACH SGB XII	13
WOHNGELD, SCHULDNERBERATUNG	13
FAMILIENKARTE	13
ALLEINERZIEHENDE MÜTTER ODER VÄTER	14
UNTERHALTSVORSCHUSS	14
BEISTANDSCHAFT	15
KINDERBETREUUNG	16
TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER	16
KINDERTAGESPFLEGE	16
FAMILIENZENTREN	17
DER KINDERARZT – EIN WICHTIGER PARTNER/ DIE KINDERÄRZTIN - EINE WICHTIGE PARTNERIN	18
GESUNDHEIT	19
GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG	19
FAMILIENBILDUNG UND FAMILIENBERATUNG	20
ELTERNSTART NRW	20

Der Baby-Begrüßungsdienst "Willkommen im Leben"

Mit dem Baby-Begrüßungsdienst "Willkommen im Leben" möchte der Kreis Düren das Hilfe- und Informationssystem für Familien erweitern.

Familien mit Neugeborenen werden nach ca. 6-8 Wochen von ehrenamtlich tätigen Personen, die in einer umfassenden Fortbildung qualifiziert wurden, besucht. Da die Stadt Düren einen eigenen Begrüßungsdienst anbietet, richtet sich der Begrüßungsdienst des Kreises Düren an die übrigen 14 kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Die zu besuchenden Familien erhalten eine Begrüßungstasche mit Informationen über das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem im Kreis Düren sowie Gutscheine und Geschenke. Je nach Wohnort werden zudem regional unterschiedliche Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt.

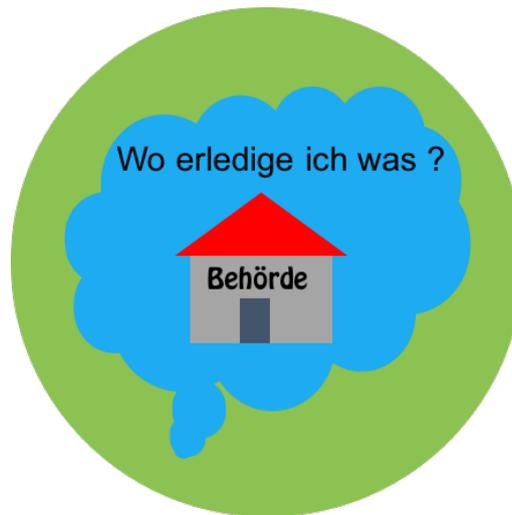
Eine pädagogische Fachkraft ist u. a. für die Koordination der Besuche sowie für die Akquise, Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Ehrenamtlichen zuständig. Bei Bedarf werden Zugänge zu niedrigschwelligen Angeboten wie z. B. Elterntreff, Familienbildungsstätte, Familienzentrum etc. oder Entlastungsangebote wie z.B. Haushaltshilfe vermittelt.

Das Projekt "Willkommen im Leben" setzt am Lebens- und Sozialort der Familie an und möchte einen Zugang zu Familien herstellen. Durch einen Hausbesuch werden die Familien über die Hilfe- und Unterstützungsangebote im Kreis Düren bzw. der jeweiligen Stadt oder Gemeinde informiert.

Familien machen mit dem Willkommensbesuch die Erfahrung, dass sie von Beginn an Partnerinnen und Partner haben, die sie wertschätzend bei der Versorgung, Erziehung und Bildung ihres Kindes unterstützen, wenn sie Rat und Hilfe wünschen.

Weitere Informationen für Schwangere und Eltern rund um das 1. Lebensjahr finden Sie ebenfalls in der kostenlosen App des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Erste Schritte": <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/apps.html>

Durch den Behördenschwungel



Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt vielerorts für Sie das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren wurde. Dieses gibt die Geburtsanzeige und Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des/der Vornamen an das Standesamt weiter. Die Zuständigkeit des Standesamtes richtet sich nach dem Geburtsort des Kindes.

Bei einer Hausgeburt müssen Sie jedoch Ihr Kind selber bei dem zuständigen Standesamt anmelden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.dueren.de/index.php?id=837&print=1&no_cache=1

Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Während der Schwangerschaft, Geburt und bis zu acht Wochen nach der Entbindung haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl.

Diese unterstützt und berät Sie bei vielen Fragen "rund um das Baby", z.B. zur Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen etc. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Eine Auflistung der regionalen Hebammen finden Sie unter:

<http://www.krankenhaus-dueren.de/mutter-kind-zentrum/die-schwangerschaft/1018-hebammenliste-kreis-dueren-juelich.html>

Frühe Hilfe

Die "Frühen Hilfen" sind ein kostenfreies Angebot der Kreisverwaltung Düren. Drei Familienkrankenschwestern sind bei allen Fragen rund um Familie und Kind bis zum 3. Lebensjahr Ansprechpartnerinnen für (werdende) Mütter bzw. Eltern. Wenn Sie bei den vielen Veränderungen und neuen Herausforderungen im Alltag nach der Geburt Unterstützung benötigen und sich informieren, beraten und helfen lassen möchten, können Sie diesen kostenlosen Dienst nutzen.

Kreisverwaltung Düren

Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
Bismarckstr.16
52351 Düren

Haus Rur C001

Ute Alberts, Gabriella Gieseler, Frauke Wilden

Tel.: 02421/22-1301

Email: fruehehilfen@kreis-dueren.de

www.kreis-dueren.de/fruehehilfen

[fb.com/kreisdueren](https://www.facebook.com/kreisdueren)

Die Familienhebamme der Kreisverwaltung – Frau Maritta Krieger- Düren berät und begleitet in der Schwangerschaft und bis zum 1.Lebensjahr

Gesundheitsamt, Haus Jülich B006

Bismarckstr.16

52351 Düren

Tel.: 0163/6932473

02421/22-2220

Email: m.krieger@kreis-dueren.de

Mutterschutz

Wenn Sie als werdende Mutter in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Dies ergibt summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten.

Sind Sie privat versichert, ist die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn zuständig.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz erhalten Sie unter

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=3156.html>

Informationen zum Mutterschaftsgeld erhalten Sie unter

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/volltextsuche,did=33804.html>

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen. Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre "Kündigungsschutz", die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales Postfach 300265, 53182 Bonn, per E-Mail an info@bmas.bund.de bestellen können oder unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=31058.html>

Elternzeit

Sie haben gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes, sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen.

Sind beide Elternteile erwerbstätig, steht ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Sie können die Elternzeit gemeinsam oder anteilig nutzen.

Während der Elternzeit bleibt Ihr Arbeitsverhältnis bestehen, so dass Sie nach der Elternzeit an Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können.

In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie auch bis zu zwölf Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Mit dieser Angabe legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.

Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen, haben Sie in Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit haben Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können Sie dagegen unter Einhaltung der Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten.

Weitere Informationen zur Elternzeit finden Sie unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=16318.html>

Schulpflichtbefreiung von Müttern

Bis zum Eintritt des Mutterschutzes bleibt die Schulpflicht bestehen. Mit Eintritt des Mutterschutzes kann die Schule weiterhin freiwillig besucht werden. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen.

Befinden Sie sich in Ausbildung und gehen in Elternzeit, verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

Anträge zur Schulpflichtbefreiung sind in Schulen erhältlich. Es müssen die Geburtsurkunde und eine Bescheinigung des Jugendamtes beigelegt werden, die aussagt, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen alleine wahrgenommen wird.

Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse

Ihr Kind muss bei Ihrer Krankenkasse angemeldet werden.

Eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Krankenkasse erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt. Bei miteinander verheirateten Eltern und bei minderjährigen Eltern wird Ihr Kind

kostenlos in die bestehende Familienversicherung mit aufgenommen. Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenkassen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse:

<http://www.kreis-dueren.de/gesundheits/krankenkassen.php>

Kinderfreibetrag

Für die Eintragung oder Änderung der Kinderfreibeträge ist ausschließlich das Finanzamt zuständig, das Ihre Angaben in der elektronischen Lohnsteuerkarte registriert.

Die Geburt Ihres Kindes teilen Sie dem Finanzamt mit Vorlage der Geburtsurkunde mit. Das Finanzamt leitet die Angaben an Ihren Arbeitgeber weiter.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://www.kindergeld.info/kinderfreibetrag.html>

Vaterschaftsanerkennung

Eine Vaterschaftsanerkennung ist bei verheirateten Paaren nicht notwendig, da hier der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt.

Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

Die Anerkennung sollte bereits vor oder kurz nach der Geburt erfolgen.

Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort beurkundet die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung der Kindesmutter.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

Kreisverwaltung Düren:

<http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/Beistandschaft2.php>

Stadt Düren:

<http://www.dueren.de/index.php?id=244>

Sorgerecht

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, erlangt nur die Mutter mit der Geburt das Sorgerecht für das Kind. Sie hat das alleinige Sorgerecht. Vater und Mutter können aber Sorgeerklärungen abgeben. Dann haben beide das gemeinsame Sorgerecht.

Die Sorgeerklärung (häufiger auch als Sorgerechtserklärung bezeichnet) ist eine spezielle Willenserklärung der Eltern eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, dahingehend, die elterliche Sorge gemeinsam ausüben zu wollen. Mit der Abgabe der Sorgeerklärung vor einer Urkundsperson steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu (§ 1626a Abs. 1 BGB).

Sind beide Elternteile miteinander verheiratet, erlangen sie das gemeinsame Sorgerecht mit der Geburt ihres Kindes. Es handelt sich um einen Automatismus, der nicht umgangen werden kann. So kann eine Mutter oder ein Vater das Sorgerecht nicht ablehnen.

Trennen sich die Eltern oder lassen sie sich scheiden, so hat dies zunächst keine Auswirkungen auf das gemeinsame Sorgerecht.

Die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf ein Elternteil erfordert einen Antrag und besondere Gründe, die im Kindeswohl begründet sein müssen. Besteht das gemeinsame

Sorgerecht im Falle einer Trennung oder Scheidung fort, so hat das Elternteil, bei dem das Kind lebt, dennoch die meiste Verantwortlichkeit. In § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB werden die Befugnisse der Eltern aufgeteilt.

Weitere Informationen zum Sorgerecht bekommen Sie bei der

Kreisverwaltung Düren

Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren

Bismarckstr.16

52351 Düren

Tel.: 02421/22-1100

Tel: 02421/1111

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/Beistandschaft2.php>

Hilfe für Zuwanderer /Zuwanderinnen und Flüchtlinge

Die Ausländerbehörde des Kreises Düren ist für Sie regionale Ansprechpartnerin für Ihre Fragen und Anliegen:

Ordnungsamt

Ausländerbehörde

Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16

52351 Düren

E-Mailadresse: amt32@kreis-dueren.de

Servicezeiten

Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/32/Auslaenderbehoerde.php>

Die Ausländerbehörde vergibt für die Bearbeitung der Anliegen, die Ihr persönliches Erscheinen erfordern, Ihnen Ihren persönlichen Vorsprachetermin!

Please make an appointment!

Prenez date, s'il vous plait!

Dies erspart Ihnen unnötige Wartezeiten!

Ihren persönlichen Termin können Sie telefonisch beim Info-Point (Tel. 02421 22-2137,-2138,-2140,-2135) oder direkt bei dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter/In vereinbaren.

Weitere regionale Informationen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Düren (z.B. Beratungsstellen, Migrantenselbstorganisationen, Sprachkurse) und entsprechende Austauschmöglichkeit erhalten Sie hier: <http://integra-netz.de/home.html>

Hilfe für Flüchtlinge

Das Land Nordrhein-Westfalen will schutzsuchenden Flüchtlingen helfen, sich nach der Ankunft in Nordrhein-Westfalen schnell und unkompliziert zurechtzufinden. Dazu hat die Landesregierung die App „Welcome to North Rhine-Westphalia!“ veröffentlicht.

Diese Website oder App ist unter folgendem Link abrufbar: www.welcome-to.nrw.

Sie bündelt allgemeine und grundlegende Informationen für Flüchtlinge von "A" wie Arbeit bis "W" wie Wohnen und soll dabei helfen, sich in Nordrhein-Westfalen zu orientieren und zurechtzufinden.

Wirtschaftliche Hilfen



Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben. Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Im Januar 2016 wurde das Kindergeld um 2 Euro erhöht. Für das erste und zweite Kind beläuft sich der Betrag dann auf jeweils 190 Euro, für das dritte Kind auf 196 Euro und für jedes weitere Kind auf 221 Euro pro Monat. Ausgezahlt wird das Kindergeld an das Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, entscheiden diese, wer das Kindergeld erhält.

Das Kindergeld wird bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

www.arbeitsagentur.de/Kindergeld

Kinderzuschlag

Ein Kinderzuschlag kann bei der örtlich zuständigen Familienkasse (<http://www.familienkasse-info.de/kindergeldkasse.php?id=110>) beantragt werden, wenn Sie Ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Ihres Kindes/ Ihrer Kinder sicherstellen können.

Der Kinderzuschlag wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt und beträgt bis zu 140 €.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Familie/kinderzuschlag,did=29178.html>

oder

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/FamilieundKinder/KindergeldKinderzuschlag/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI494693>

Elterngeld – wer ist anspruchsberechtigt?

Sie haben Anspruch auf Zahlung von Elterngeld, sofern ein Elternteil die Betreuung des neugeborenen Kindes übernimmt, d.h. das Kind selbst betreut und erzieht. Weitere Voraussetzungen sind, dass man nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbsfähig ist, mit dem Kind in einem Haushalt lebt und dass man den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 € und mindestens 300 € monatlich.

Es wird unterschieden zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus.

Außerdem können Partnerschaftsbonus und Geschwisterbonus beantragt werden.

Basiselterngeld

- ist ein Einkommensersatz für maximal 14 Monate nach Geburt eines Kindes. Die Eltern können diese 14 Monate untereinander aufteilen.
- kann mindestens für zwei und höchstens für 12 Monate von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Zwei zusätzliche Monate gibt es, wenn sich auch der Partner an der Betreuung des Kindes beteiligt.
- orientiert sich in der Höhe am monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen vor der Geburt.
- es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.
- in der Regel ersetzt das Elterngeld das Voreinkommen zu 65 Prozent.
- für Geringverdiener unter 1.000 Euro beträgt die Ersatzrate bis zu 100 Prozent – je geringer das Gehalt, desto höher die Ersatzrate.
- erlaubt Teilzeit-Arbeit bis zu 30 Wochenstunden und ersetzt den entfallenden Einkommensanteil, also die Differenz zum Einkommen vor der Geburt.

ElterngeldPlus

- ist ein Angebot an Eltern, die im Elterngeldbezug Teilzeit arbeiten wollen und nur einen Teil ihres Voreinkommens erzielen.
- ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent wie das reguläre Basiselterngeld.
- die Höchstgrenze des ElterngeldPlus liegt bei der Hälfte des Basiselterngeldbetrags, der dem Elternteil ohne Einkommen nach der Geburt zustünde.
- kann auch ohne eine Teilzeitbeschäftigung gewählt werden.
- gibt es für den doppelten Zeitraum: Ein Basiselterngeld-Monat = zwei ElterngeldPlus-Monate.

Das ElterngeldPlus : Doppelt so lang, maximal halb so hoch.

Partnerschaftsbonus

- Anspruch auf vier weitere Plusmonate, wenn beide Partner gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.
- diese müssen sich unmittelbar an den Elterngeld (Plus) – Bezug anschließen oder mitten im Elterngeldbezug genommen werden.

Geschwisterbonus

- Familien, die mit einem weiteren Kind unter 3 Jahren oder zwei weiteren Kindern unter 6 Jahren in einem Haushalt leben, erhalten einen Geschwisterbonus von 10 % des errechneten Elterngeldes, mindestens aber 75 € im Monat. Bei Mehrlingen wird für jedes weitere Kind ein Zuschlag von 300 € gezahlt.

Beantragung des Elterngeldes

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden.

Weitere Informationen zum Elterngeld und Anträge zum Downloaden finden Sie unter.

<http://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/Elterngeld.php>

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

1. Original-Geburtsbescheinigung des Kindes mit dem Aufdruck „Zur Beantragung von Elterngeld“
2. Nachweis der Krankenkasse über das Ende der Mutterschaftsgeldzahlung (nachgeburtliche Bescheinigung)
3. Nachweis über die Höhe des Arbeitgeberzuschusses in der Mutterschutzfrist
4. Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate vor der Geburt bzw. Mutterschutzfrist
5. ausländische Mitbürger/-innen: Kopie der Aufenthaltserlaubnis
6. ggf. weitere Belege z.B. bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit

Betreuungsgeld

Mit dem 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht diesen staatlichen Zuschuss als verfassungswidrig erklärt. Eine Antragstellung ist somit nicht mehr möglich.

Arbeitslosengeld I

Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten bei eintretender Arbeitslosigkeit in Höhe von 67% des letzten Nettoeinkommens zusteht. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. In der Regel beträgt die Bezugsdauer 12 Monate.

Zuständig für die Beantragung ist die örtliche Stelle der Bundesagentur für Arbeit.

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Arbeitslosengeld/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485699>

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB XII

Arbeitslosengeld II (kurz ALG II, umgangssprachlich Hartz IV) können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erhalten. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt.

Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB XII finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigkeit/Arbeitslosengeld/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI485758>

Formulare zum Antrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie unter:

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/56/formulare.php>

Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet. Damit sollen die Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte, die keine Transferleistungen wie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, tragbar gestaltet werden. Dabei wird unterschieden zwischen einem Mietzuschuss für eine Wohnung oder ein Zimmer und einem sogenannten Lastenzuschuss für ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung. Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt.

Weitere Informationen und Anträge hierzu finden Sie unter:

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/63/Wohngeld.php>

Schuldnerberatung

Bei existenzbedrohenden Umständen wie z.B. Mietrückständen, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen erste Beratungstermine ohne lange Wartezeit an.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.meine-schulden.de oder unter:

Schulden-, Insolvenz- und Sozialberatung der Evangelischen Gemeinde zu Düren

www.schulden-insolvenzberatung-dueren.de

Schuldenberatung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich

http://www.kkrjuelich.de/03_beratung/03_08_schuldner.html

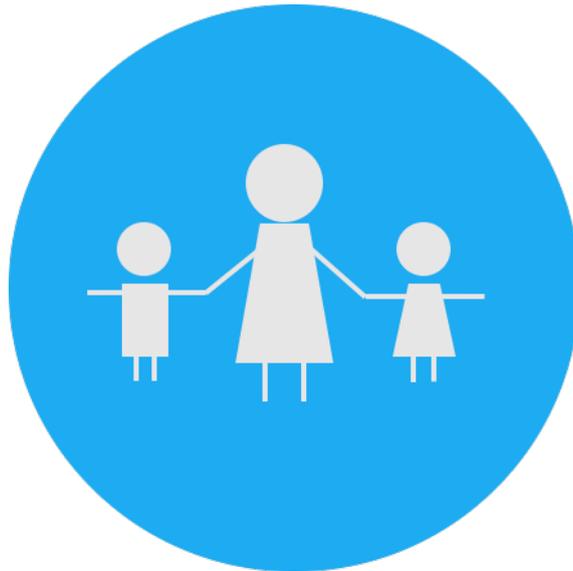
Familienkarte

Die Familienkarte des Kreises Düren ermöglicht Ihnen, Vergünstigungen bei zahlreichen Unternehmen sowie bei öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Museen und Schwimmbädern in Anspruch zu nehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

www.kreis-dueren.de/familie/familienkarte/Familienkarte.php

Alleinerziehend?



Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende.

Der Facharbeitskreis für Alleinerziehende der Stadt und des Kreises Düren hat den Ratgeber "Alleinerziehend in Stadt und Kreis Düren" zusammengestellt, indem Sie alle wichtigen und nützlichen Adressen finden.

<http://www.frauenportal.dueren.de/ratgeber-fuer-alleinerziehende/>

Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie beim Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren (ehemals Jugendamt) Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss wird bis zum 12. Lebensjahr für maximal 72 Monate (6 Jahre) gewährt. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt.

Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird die Rückzahlung des gezahlten Unterhaltsvorschusses vom Staat eingefordert.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- Ab 1. Januar 2016:
- Für Kinder von bis zu 5 Jahren 145 € pro Monat
- Für Kinder von 6 bis 11 Jahren 194 € pro Monat

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

Kreisverwaltung Düren

Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren

Bismarckstr.16

52351 Düren

Tel.: 02421/22-1100 oder 02421/22-1111

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/Unterhaltsvorschuss.php>

Beistandschaft

Die Errichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfeangebot des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren des Kreises Düren (ehemals Jugendamt).

Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen und/oder die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen.

Eingerichtet werden kann die Beistandschaft durch einen schriftlichen Antrag des Elternteils, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Sie kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/Beistandschaft2.php>

Kinderbetreuung



Tageseinrichtungen für Kinder

Zum 1. August 2008 ist das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) in Kraft getreten. Zentraler Bestandteil dieses Gesetzes sind neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebotes.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind nach der Geburt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren des Kreises Düren gerne.

Kreisverwaltung Düren

Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren

Bismarckstr. 16

Tel.: 02421/22-1100 oder 02421/22-1111

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/kita.php>

Kindertagespflege

Neben einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung ist die Kindertagespflege in Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren eine bedeutende Säule. Durch das in Kraft getretene KiBiz gilt sie als gleichrangiges Angebot zu einem Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Obwohl die Kindertagespflege auch einen der Kindertageseinrichtung vergleichbaren Förderauftrag für jedes einzelne Kind hat, erbringt sie diese Leistung doch in einem anderen Rahmen mit eigenständigem Profil.

Herausragende Merkmale sind das verlässliche, kontinuierliche Beziehungsangebot der Tagespflegeperson in einem familienähnlichen Setting, die überschaubare Kindergruppe mit maximal fünf betreuten Kindern und flexible individuelle Betreuungszeiten.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/51/kita.php>

Um Sie gezielt beraten zu können, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Düren Frau Nicole Hensel, Tel. 02421/221447, oder Frau Marianne Nöldgen, Tel. 02421/221449.

Wählen Sie eine Tagesmutter oder einen Tagesvater, hilft das Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren (ehemals Jugendamt) Ihnen selbstverständlich auch bei der Suche.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

Dürener Tagesmütter und –väter

Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V.

Paradiesbenden 24

52349 Düren Telefon: 02421/489241 (Mo.-Fr. von 8.00 – 13.00 Uhr)

E-Mail: info@duerener-tagesmuetter.de

<http://www.duerener-tagesmuetter.de/>

Eine Übersicht aller Kindertageseinrichtungen haben wir hier zusammengestellt

[PDF Datei](#)

Familienzentren

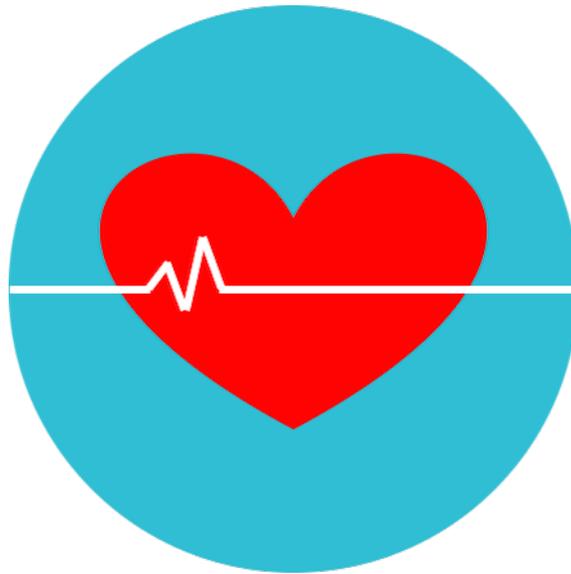
In den Familienzentren sollen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammengeführt werden.

Familienzentren in Ihrer Nähe finden Sie unter den folgenden Adressen:

Eine Übersicht haben wir hier für Sie zusammengestellt:

[PDF-Datei](#)

Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner/ Die Kinderärztin - eine wichtige Partnerin



Beim Kinderarzt oder bei einer Kinderärztin werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln.

Es gibt folgende kostenlose Früherkennungsuntersuchungen:

- U1: direkt nach der Geburt
- U2: 3. - 10. Lebenstag
- U3: 4. - 6. Lebenswoche
- U4: 3. - 4. Lebensmonat
- U5: 6. - 7. Lebensmonat
- U6: 10. - 12. Lebensmonat
- U7: 21. - 24. Lebensmonat
- U7a: 34. - 36. Lebensmonat
- U8: 46. - 48. Lebensmonat
- U9: ca.5 Jahre
- J1 13 - 14 Jahre

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten. Da oft im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen wird, ist es sinnvoll, auch den Impfpass bereitzuhalten. Hat Ihr Kind an einer der Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen, schickt Ihr Arzt oder Ihre Ärztin eine Bestätigung an die "Zentrale Stelle Gesunde Kindheit" beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit.

Diese zentrale Stelle kann daher ermitteln, welche Kinder nicht an der Untersuchung teilgenommen haben und schickt den Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben.

Falls das Kind danach auch nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnimmt, informiert die zentrale Stelle die Kommune, in der die Eltern leben. Diese (in der Regel das Jugendamt) wird überprüfen, ob Grund besteht, sich einzuschalten.

Detaillierte Informationen zum gesunden Aufwachsen und zu den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder U1-U9 und J1 finden Sie in dem Ordner der BzGA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) oder unter <http://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/gesund-gross-werden-eltern-ordner/>.

Die regionalen Kinderärzte und Kinderärztinnen und Kinderkliniken sowie die medizinischen Notfallnummern finden Sie hier: www.kreis-dueren.de/gesundheit.

Gesundheit

Die Säuglingsernährung ist ein wichtiges Thema für alle Eltern, da hier die Weichen für ein gesundes Leben gestellt werden.

Kreisverwaltung Düren

Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren

Frühe Hilfen

Bismarckstr.16

52351 Düren

Haus Rur C001

Ute Alberts, Gabriella Gieseler, Frauke Wilden

Tel.: 02421/22-1301

Email: fruehehilfen@kreis-dueren.de

www.kreis-dueren.de/fruehehilfen

[fb.com/kreisdueren](https://www.facebook.com/kreisdueren)

oder

Gesundheitsamt

Haus Jülich B006

Maritta Krieger

Bismarckstr.16

52351 Düren

Tel.: 0163/6932473

02421/22-2220

Email: m.krieger@kreis-dueren.de

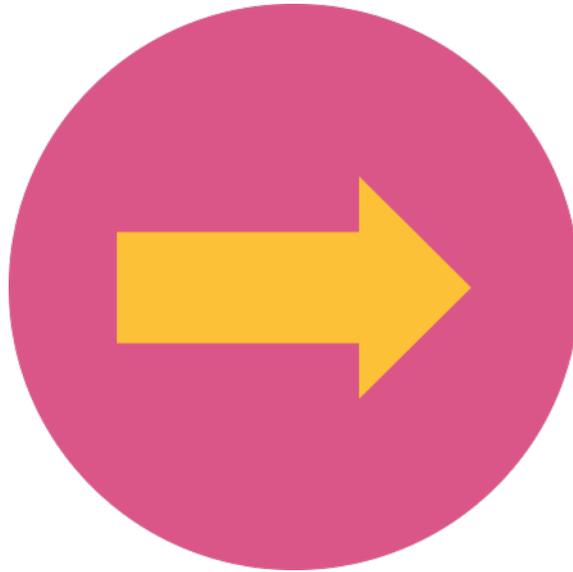
Unter den folgenden link werden Sie über alle wichtigen Elternfragen, vom Stillen über die Flaschennahrung bis zur Beikost in 5 Sprachen informiert: <https://www.gesund-ins-leben.de/fuer-fachkraefte/medien-materialien/fremdsprachige-medien/das-beste-essen-fuer-babys/>

Gesundheitliche Aufklärung

Das Onlineportal "Zanzu" von der deutschen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet Aufklärung in 13 verschiedenen Sprachen (u.a. Arabisch, Türkisch, Farsi) und

sechs Themenkomplexen: Körper, Familienplanung, Infektionen, Sexualität, Beziehungen und Gesetze: <http://www.zanzu.be/de>

Familienbildung und Familienberatung



Die Angebote der Familienbildungs- und Familienberatungsstellen bieten Ihnen wertvolle Unterstützung bei allen Themen rund um die Familie. Anhand von Elternschulen, Gesprächskreisen, etc. können Themen zur Kindesentwicklung, zu Konflikten und Beziehungsverhalten, etc. hilfreich besprochen werden.

Eine Übersicht aller Adressen haben wir hier für Sie zusammengestellt: [PDF-Datei](#)

Elternstart NRW

"Elternstart NRW" ist ein Familienbildungsangebot für Mütter und Väter mit einem Kind im ersten Lebensjahr. Es ist einmalig kostenfrei und umfasst fünf Termine mit jeweils 90 Minuten. In jeder Gruppe sind bis zu zehn Teilnehmende mit Kindern. Mütter und/oder Väter treffen sich in lockerer Atmosphäre (z.B. bei einem Frühstückstreff) und eine pädagogische Fachkraft moderiert Gespräche über den Alltag und den Umgang mit einem Säugling. Die Kursleiterinnen und Kursleiter greifen die Fragen auf, die die Eltern mitbringen.

Anmelden können Sie sich unter folgenden Adressen:

Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung

Düren-Eifel

Holzstr.50

52349 Düren

Tel.: 02421 94680

<http://www.bildungsforum-dueren.de/3-familienmanager>

<http://www.bildungsforum-dueren.de/kursangebote>

Familienbildungsstätte im Haus der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1

52349 Düren

Tel.:02421/ 188-170

Email: fbs@evangelische-gemeinde-dueren.de

www.bildung-bewegt-dueren.de



Kreisverwaltung Düren
Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
Bismarckstr. 16
Tel.: 0241/22-1100
babybegruessung@kreis-dueren.de